

20. September 2021

## Berufsorientierung am Gymnasium (BOGY) für Schüler/innen der Klasse 10 Informationsbrief zum BOGY-Praktikum

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Jugendlichen zu ermöglichen, im Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf eine qualifizierte und für sie passende Entscheidung treffen zu können, ist es wichtig, dass sie erste Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln. Zur Förderung der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler und für ihre erfolgreiche Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben sind die Schulen auf die Unterstützung von Kooperationspartnern wie Ihnen angewiesen. Ein ganz wesentlicher Bestandteil der beruflichen Orientierung stellen Praxiserfahrungen in und mit der Arbeitswelt dar. Vor allem Praktika geben den Schülerinnen und Schülern einen realistischen Einblick in die Arbeitswelt und ermöglichen ihnen, die vielfältigen Tätigkeiten und Anforderungen im jeweiligen Berufs- beziehungsweise Studienfeld kennenzulernen und mit ihren Interessen und Potenzialen zu vergleichen.

Sie erhalten dieses Schreiben im Zusammenhang mit der Bewerbung einer Schülerin oder eines Schülers unserer Schule um eine Praktikumsstelle im Zeitraum vom **04. bis 08. April 2022**.

Wir möchten Ihnen auf diesem Weg wichtige Hinweise für die Durchführung von Praktika im Rahmen der beruflichen Orientierung geben:

- Es sollte den Schülerinnen und Schülern durch das Praktikum ermöglicht werden, die grundlegenden Tätigkeiten, Aufgaben und Anforderungen des entsprechenden Berufs- beziehungsweise Studienfeldes kennenzulernen.
- Berufe, insbesondere solche, die das Abitur als Voraussetzung haben, können nur sehr bedingt probeweise in einer Woche „praktiziert“ werden. Deshalb wäre es schön, wenn eine solche Berufserkundung, neben der praktischen Mitarbeit, auch andere Formen wie Gespräche, Hospitationen, Assistenz, u.ä. beinhalten könnte. Ganz besonders hilfreich wäre es für unsere Schüler/innen, wenn Sie mit ihnen zu Beginn der Erkundung einen entsprechenden Plan aufstellen könnten.
- Die Erkundung ist eine außerunterrichtliche Veranstaltung, die Arbeitszeit soll daher die üblichen Unterrichtszeiten entsprechend der betrieblichen Arbeitszeit überschreiten.
- Es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler nicht mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 ArbSchG oder sonstigen Tätigkeiten, die mit einer nicht nur unerheblichen Gesundheitsgefahr verbunden sind (beispielsweise Tätigkeiten mit Sturzgefahr aus großer Höhe, mit Verschüttungs- oder

Erstickungsgefahren), beschäftigt werden. Soweit erforderlich ist für die einzelne Schülerin beziehungsweise den Schüler eine Belehrung gemäß §§ 35, 43 Infektionsschutzgesetz sicherzustellen.

- Für die Betreuung des Praktikums wird von der Schule eine verantwortliche Lehrkraft benannt, die Kontakt mit Ihnen aufnehmen wird und während des Praktikums von Ihnen und den Schülerinnen und Schülern kontaktiert werden kann. Die Lehrkraft wird die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit auch vor Ort besuchen. Die Ihnen zur Durchführung des Praktikums übermittelten personenbezogenen Daten der Schülerin bzw. des Schülers dürfen nur zur Erfüllung dieser Aufgabe verarbeitet werden und sind vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen nach der Zweckerfüllung zu löschen oder zu vernichten.

- Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, bitten wir Sie darum, mindestens eine verantwortliche Person als Praktikumsbetreuer/in zu benennen, welche die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht im Rahmen des Praktikums gewährleistet. Diese Person nimmt dabei zugleich auch die schulische Aufsichtspflicht wahr, da diese durch die verantwortliche Lehrkraft aufgrund der besonderen Verhältnisse nicht ausgeübt werden kann.

- **Schülerinnen und Schüler**, die bei Ihnen ein schulisch genehmigtes Praktikum ableisten, **stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung**. Im Falle eines Gesundheitsschadens übernimmt der Versicherungsträger die Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- Die Erziehungsberechtigten werden vor Beginn des Praktikums von unserer Schule informiert, dass eine private Haftpflichtversicherung erforderlich ist, die das Risiko möglicher Haftpflichtschäden während des Praktikums übernimmt. Sie müssen hier nichts weiter berücksichtigen.

- Die Schülerin beziehungsweise der Schüler hat Ihnen während des Praktikums Erkrankungen und Versäumnisse umgehend zu melden.

- Eine Vergütung schulisch genehmigter Praktika ist nicht statthaft. Eine Aufwandsentschädigung in geringer Höhe, insbesondere zur Deckung erforderlicher Fahrt- oder Reisekosten, ist zulässig.

- Die Schülerinnen und Schüler erhalten von der Schule die Aufgabe, ihre Erfahrungen im Praktikum in Form eines Berichts zu dokumentieren und auszuwerten.

Für Ihre Unterstützung unserer Schülerinnen und Schüler bei ihrer beruflichen Orientierung und für Ihr Engagement für unsere Schule bedanken wir uns. Wir wissen, welch hohes Maß an Offenheit, zusätzlichem personellem Aufwand und Vertrauensvorschuss unseren Schüler/innen gegenüber von Ihnen abverlangt wird. Wir hoffen aber, dass dies gerechtfertigt ist, wenn wir den Berufstätigen und eventuellen Führungskräften von Morgen die Chance geben, durch eine praktische Orientierung eine gute Berufsentscheidung fällen zu können.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Schilder, BOGY-Beauftragte